

Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Bewohnerparkausweise

Satzung	Datum	Änderungen	in Kraft getreten
Gebühren Bewohnerparkausweise	30.09.2026		01.10.2026

Nach § 6a Abs. 5a Satz 5 Straßenverkehrsgesetz i. V. m. § 4 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und i. V. m. § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – sowie in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in den jeweils derzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 30.09.2026 die nachstehende Gebührenverordnung beschlossen.

§1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises in den städtischen Quartieren, die als Bewohnerparkzonen nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung ausgewiesen und gekennzeichnet sind.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben.

(2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet, die den Antrag gestellt hat, die die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenzeitraum

Die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises erfolgt für den Zeitraum eines Jahres beginnend mit dem Ausstellungsdatum.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Jahresgebühr für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises (Personal- und Sachaufwand) sowie für die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils, der den berechtigten Bewohnern/-innen durch die Inanspruchnahme der Bewohnerparkflächen entsteht, wird auf 120,00 € festgesetzt. Hierin ist ein Verwaltungskostenanteil für die Ausstellung des Bewohnerparkausweises in Höhe von 20,00 € enthalten.

(2) Die Gebühr für den Bewohnerparkausweis wird mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises in voller Höhe fällig.

(3) Für die Ersatzausstellung eines Bewohnerparkausweises nach Verlust sowie bei Änderungen der Parkzone nach einem Umzug und/oder einer Änderung des amtlichen Kennzeichens wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 € erhoben. Der Genehmigungszeitraum bleibt unverändert.

(4) Bei einer vorzeitigen Rückgabe des Bewohnerparkausweises ist eine Gebührenerstattung auf Antrag im Gültigkeitszeitraum des bestehenden Bewohnerparkausweises grundsätzlich zulässig. Es erfolgt in diesem Fall für jeden vollen Monat der Restgültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises eine anteilige Gebührenerstattung. Der Verwaltungskostenanteil für die Erstausstellung eines Bewohnerparkausweises in Höhe von 20,00 € und die Gebühr nach § 4 Absatz 3 sind im Falle einer Rückgabe von der Erstattung ausgeschlossen.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung des Bewohnerparkausweises. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.10.2026 in Kraft.